

Vorlage Nr. 15/0429

Federf. Stadamt: Amt für Bildung und Erziehung

Vorlage für den	Berichterstatter	Zuständigkeit	Sitzung am	Punkt
Schulausschuss	Rainer Weichelt Erster Beigeordneter	Kenntnisnahme	16.11.2015	9

öffentliche Sitzung

Betrifft:

Änderung des Schulrechts

hier: Bestellung der Schulleiterin oder des Schulleiters nach § 61 Schulgesetz NRW

Begründung:

(ggf. zusätzlich)

Das 12. Schulrechtsänderungsgesetz wurde vom Landtag NRW am 24.06.2015 verabschiedet. Mit dem 12. Schulrechtsänderungsgesetz wird auch das Verfahren zur Bestellung der Schulleiterin und des Schulleiters neu geregelt. Die Neuregelung ist für alle Stellenbesetzungsverfahren anzuwenden, die nach dem 01.01.2016 eingeleitet werden.

Wesentliche Änderungen im § 61 Schulgesetz sind:

- ❖ Die obere Schulaufsichtsbehörde nennt der Schulkonferenz und dem Schulträger die Bewerberinnen und Bewerber, die das Anforderungsprofil der Ausschreibung erfüllen.
- ❖ Die Schulkonferenz und der Schulträger können diese Bewerberinnen und Bewerber zu einem Vorstellungsgespräch einladen.
- ❖ Sowohl die Schulkonferenz als auch der Schulträger können gegenüber der oberen Schulaufsichtsbehörde innerhalb von acht Wochen einen begründeten Vorschlag abgeben. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann die Frist in begründeten Fällen verlängern.

Mitzeichnungen					
Bürgermeister:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordnete	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

- ❖ Die bisher im Schulgesetz vorgesehene Wahl einer Bewerberin bzw. eines Bewerbers in der „erweiterten Schulkonferenz“, der ein stimmberechtigtes Mitglied als Vertreter des Schulträgers angehörte, entfällt für alle eingeleiteten Bestellungsverfahren ab dem 01.01.2016.
- ❖ In der Schulkonferenz kann nicht mitwirken, wer sich um die zu besetzende Stelle beworben hat.
- ❖ Die obere Schulaufsichtsbehörde trifft bei Würdigung der Vorschläge von Schulkonferenz und Schulträger die Auswahlentscheidung. Diese Entscheidung wird unter Angabe der Gründe der Schulkonferenz und dem Schulträger mitgeteilt.
- ❖ Die Schulaufsichtsbehörde kann Stellen für Schulleiterinnen und Schulleiter aus dringenden dienstlichen Gründen in Anspruch nehmen. Der Schulträger erhält lediglich Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von vier Wochen.

Bewertung:

Eine Gegenüberstellung der Textfassung der alten und der neuen Regelung des § 61 Schulgesetz ist beigefügt.

Das 12. Schulrechtsänderungsgesetz stärkt bei der Bestellung der Schulleiterin oder des Schulleiters die Position der Schulaufsicht.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

Ergebnisrechnung

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	

Aufwand	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

investiver Finanzplan

Einzahlung	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	€
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen:

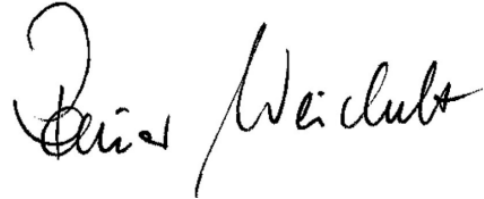
zur Verfügung

nicht zur Verfügung

Beschlussentwurf:

Der Schulausschuss nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.

Der Bürgermeister
i.V.



-Rainer Weichelt-
Erster Beigeordneter

In der Sitzung des

- Schul-Ausschusses
- Rates
- Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: